

Bundesgesetzblatt ⁸⁷³

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1984

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 84	Erstes Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes 26-5	874
12. 7. 84	Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 2030-2, 301-1, 51-1	875
12. 7. 84	Seefischereigesetz neu: 793-12; 7840-1, 450-2, 793-10-1, 793-10-2, 793-10-3, 793-10-4, 793-10-5-2, 793-10	876
13. 7. 84	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ... neu: 2172-3	880
4. 7. 84	Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr neu: 9241-24; 9241-20, 9241-19	882
5. 7. 84	Achtzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1984/85 – AnrV 1984/85) neu: 830-2-9-18	885
6. 7. 84	Siebte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung 9233-1	889
9. 7. 84	Siebte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung 810-1-8	890
10. 7. 84	Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes neu: 2126-9-7-1	891
4. 7. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein) 1104-5	892

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23	893
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	894

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1984 beigelegt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Vom 11. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

b) § 11 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 dieses Gesetzes.“

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 treten außer Kraft

a) die §§ 11 und 20 Abs. 3 Nr. 6 dieses Gesetzes,

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 bis höchstens sechzig Stunden im Monat, vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“

2. In § 48 a Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In § 79 a Abs. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

In § 48 a Abs. 1 Buchstabe b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Beim Buchstaben a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
2. Beim Buchstaben b wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Seefischereigesetz

Vom 12. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Seefischerei übt aus, wer auf See berufsmäßig Fische fängt, zu fangen versucht, an Bord nimmt oder in anderer Weise gewinnt. Die Grenze der Seefischerei verläuft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz.

(2) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische, Schalen- und Krustentiere, Meeressäuger sowie andere fischereilich genutzte Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(3) Gemeinschaftliches Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung der Ausübung der Seefischerei oder die gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft regeln.

(4) Kontrollbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder in der Überwachung der Fischerei auf See eingesetzte Bedienstete des Bundes oder eines Landes.

§ 2

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen

1. zu verbieten, Fische bestimmter Arten zu fangen, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu verkaufen,
2. die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken,
3. die Benutzung von Fanggeräten, Fang- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Fangmethoden vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften oder sonstigen Meldungen aufzuerlegen, soweit es erforder-

lich ist, um die Einhaltung der Beschränkungen überwachen, den Fischereiaufwand feststellen oder die Entwicklung der Fischbestände verfolgen zu können.

§ 3

Fangerlaubnisse

(1) Wenn die Ausübung der Seefischerei auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Nr. 2 mengenmäßig beschränkt wird, bedarf sie der Erlaubnis (Fangerlaubnis). Diese wird im Rahmen der verfügbaren Fangmengen erteilt. Die Fangerlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Antragsfrist versäumt und die verfügbare Fangmenge verteilt ist,
2. die zuletzt erteilte Fangerlaubnis erheblich überschritten oder mißbraucht worden ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Fangerlaubnis nicht selbst nutzen wird.

Die Fangerlaubnis darf mit den Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind.

(2) Bei der Bemessung der Zuteilungen soll der Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe, ihrer bisherigen Teilnahme an der betreffenden Fischerei, dem wirtschaftlichen Einsatz der Fischereiflotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes Rechnung getragen werden; ferner kann berücksichtigt werden, ob Fischereibetriebe durch ein Verbot oder eine andere Beschränkung des Fischfangs besonders betroffen sind.

(3) Für die Erteilung der Fangerlaubnisse ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig. Es soll die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände vor der Entscheidung, insbesondere bei der Festlegung der Zuteilungsmerkmale, hören. Ferner sind die betroffenen Bundesländer (Länder) anzuhören, wenn die Grundzüge für die Erteilung der Fangerlaubnisse festgelegt werden.

(4) Das Bundesamt kann juristischen Personen, zu denen sich Fischereibetriebe zusammengeschlossen haben, Sammelerlaubnisse für alle Mitglieder mit dem Auftrag erteilen, ihren Mitgliedern im Rahmen der Sammelerlaubnis Fangerlaubnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erteilen. Die beauftragten Stellen unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes.

(5) Soweit das Bundesamt Fangerlaubnisse erteilt oder deren Erteilung ablehnt oder unterläßt, gilt als Sitz des Bundesamtes für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Dienort seiner Außenstelle Hamburg.

§ 4

Abgaben

Auf Abgaben nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht ist die Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften über das Verfahren bei solchen Abgaben zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften, Anzeigen oder sonstigen Meldungen sowie bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Pflicht zur Entrichtung von Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vorgeschrieben werden.

§ 5

Fischereizonen

(1) In den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland (Fischereizonen) gelten das gemeinschaftliche Fischereirecht, dieses Gesetz sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Grenzen der Fischereizonen im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) In den Fischereizonen und im Küstenmeer bedarf die Seefischerei einer besonderen Genehmigung, wenn sie

1. von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen,
2. von Fischereifahrzeugen aus, die berechtigt sind, die Flagge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als der Bundesrepublik Deutschland zu führen, innerhalb von zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus,

ausgeübt wird, soweit diese Fahrzeuge nicht auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts einen Rechtsanspruch auf die Fischerei haben. Die besonderen Genehmigungen erteilt das Bundesamt. § 3 Abs. 1, 2, 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Grenzen der dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland vorgelagerten Seegebiete festzulegen, in deren Bereich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände ausübt, solange die Grenzen der Fischereizonen noch nicht festgesetzt sind. Die nach Satz 1 festgelegten Seegebiete gelten als die Fischereizonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

Überwachung der Fischerei auf See

(1) Die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt auf der Hohen See obliegende Überwachung der Fischerei wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von ihm bestimmte Behörden des Bundes ausgeübt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Land können Behörden der Länder auf der Hohen See und Behörden des Bundes innerhalb des Küstenmeeres die Fischerei überwachen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kann auch der Fischereiaufsichtsdienst eines anderen Staates die Fischerei auf See überwachen.

(2) Der Überwachung unterliegen

1. alle Fischereifahrzeuge in den Fischereizonen,
2. Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auch in allen anderen Seegebieten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Vorschriften zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten unverzüglich zu befolgen und Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind.

(4) Wenn der Führer oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeuges in einer Fischereizone eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet oder nicht unterstützt oder die Weisung eines Kontrollbeamten nicht unverzüglich befolgt, können die Kontrollbeamten unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anwenden. Bei der Überwachung durch Kontrollbeamte des Bundes gilt insoweit das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Die Kontrollbeamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; sie können im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

§ 7

Überwachung der Fischerei an Land

Die zuständigen Behörden der Länder und das Bundesamt können, soweit sie dieses Gesetz in den Häfen und zu Lande ausführen, Auskünfte und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen, der Schiffstagebücher, Logbücher und anderer Aufzeichnungen von Fischern, Fischereibetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie Fischhandelsbetrieben und Fischmarktverwaltungen verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen

vornehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen und die Prüfungen zu dulden.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften für die Überwachung

(1) Der nach einer auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder der nach § 7 Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Kontrollbeamten sowie die bei der Überwachung nach § 7 eingesetzten Bediensteten dürfen ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften zu überwachen. Sie sind befugt, dabei Fahrzeuge, Betriebsräume, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 2 oder 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, die Seefischerei ohne Fangerlaubnis ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Seefischerei ohne besondere Genehmigung ausübt,
4. entgegen § 7 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder
5. einem Gebot oder Verbot des gemeinschaftlichen Fischereirechts (§ 1 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 auch dann geahndet werden, wenn sie in einer Fischereizone auf einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich ist.

(5) Fanggeräte und -vorrichtungen und Fische, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Regelungsbefugnisse der Länder

Die Länder können zur Regelung der Seefischerei weitere Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 2 keinen Gebrauch macht. Sie können im Interesse der auf Dauer bestmöglichen Nutzung und Erhaltung der Fischbestände die Ausübung des Fischfangs Beschränkungen unterwerfen, die über eine bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Die Vorschriften der Länder haben sich im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts zu halten.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Dem § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird angefügt:

„, soweit nicht § 3 Abs. 5 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) etwas anderes bestimmt.“

§ 12

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 296 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

In

1. § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1185) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. II S. 831) geändert worden ist,

3. § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (BGBl. II S. 1109), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 1978 (BGBl. II S. 1015) geändert worden ist,
4. § 10 der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 471), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1475) geändert worden ist, und in
5. § 6 der Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 258)

werden jeweils die Worte „im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971“ durch die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Seefischereigesetzes“ ersetzt.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten
des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Gesetz
zur Errichtung einer Stiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Vom 13. Juli 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Es wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Beratungsstelle nach § 218 b des Strafgesetzbuches wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

(2) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Stiftung vergibt die Mittel nach Maßgabe des Satzes 2 an Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Mittel erhält entweder ein Zusammenschluß solcher Einrichtungen aus mehreren Ländern oder eine Einrichtung je Land.

§ 4

Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

(2) Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

(3) Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien.

§ 5

**Pfändungsfreiheit,
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

(1) Leistungen, die dem in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, sind nicht pfändbar. Wird eine Geldleistung auf das Konto der werdenden Mutter bei einem Geldinstitut überwiesen, gilt § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Leistungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art bleiben als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist. Das gleiche gilt für die Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zweckes gewährt werden.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Der Bund stellt der Stiftung im Jahr 1984 25 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1985 bis 1988 jährlich 50 Millionen Deutsche Mark und in den Folgejahren Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

(2) Von den ab 1985 der Stiftung zufließenden Bundesmitteln können jährlich bis zu 1 Million Deutsche Mark zum Aufbau eines Stiftungsvermögens verwendet werden. Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluß eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind zusätzlich für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 7

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 8

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Geschäftsführer und das Kuratorium.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. vier Vertretern des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit,

2. einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
3. vier Mitgliedern, die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf Vorschlag der in § 3 genannten Zuwendungsempfänger berufen werden.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus den Vertretern des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 3 und deren Vertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans und die Jahresrechnung. Er stellt nach Anhörung der in § 3 genannten Zuwendungsempfänger Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel auf und überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Er wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Geschäftsführer

(1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere führt er die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er ist ferner für die Vergabe der Stiftungsmittel und für die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung verantwortlich. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. zwei Vertretern der Kirchen,
2. sechs Vertretern der Bundesverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. je einem Vertreter der Stiftungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind,
4. je einem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände,
5. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen,
6. einem Vertreter des Deutschen Frauenrates,
7. einem Vertreter der Ärzteschaft,
8. bis zu acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates für die Dauer von vier Jahren berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Kostenverordnung
für den Güterkraftverkehr****Vom 4. Juli 1984**

Auf Grund des § 103 b Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Betätigung von Körperschaften oder von Vereinigungen vorgenommen werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Bei Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, ist von der Erhebung der Kosten abzusehen, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3

(1) Der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, die Nichterhebung und der gänzliche oder teilweise Verzicht auf die Erhebung von Gebühren in besonderen Fällen, in denen dies der Billigkeit entspricht, sowie das Erhebungsverfahren bestimmen sich unbeschadet des § 2 nach dem Verwaltungskostengesetz.

(2) § 15 des Verwaltungskostengesetzes ist anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2115) und die Kostenordnung für Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 865) außer Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
1	Güterfernverkehr	
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) – Neuerteilung, Wiedererteilung –	280–420
1.2	Erteilung einer Genehmigung für den Güterfernverkehr mit verkehrsmäßiger Beschränkung (§§ 13, 13 a GüKG) – Neuerteilung, Wiedererteilung –	210–350
1.3	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	15–140
1.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene–Straße und Binnenwasserstraße–Straße	25– 50
1.5	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	15–140
1.6	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12 a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen	30– 60
1.7	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	15– 60
1.8	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG)	15–420
2	Umzugsverkehr	
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	100–300
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)	15–100
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	15– 60
2.4	Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG)	15–300
3	Allgemeiner Güternahverkehr	
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	70–420
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG)	50–250
3.3	Erteilung einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternahverkehr (§ 83 a GüKG)	15–140
3.4	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 3 GüKG)	15–100
3.5	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Erlaubnisurkunde	15– 60
3.6	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs oder einer Ausfertigung dieser Bescheinigung (§ 89 GüKG)	30– 60
3.7	Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG)	15–400
3.8	Zulässigkeitserklärung für Beförderungsentgelte im Einzelfall (§ 15 Abs. 2 VO TS Nr. 11/58 – GNT)	15–420
4	Güterliniennahverkehr	
4.1	Erteilung einer Genehmigung für den Güterliniennahverkehr (§§ 90, 97 GüKG)	40–280
4.2	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3, § 93 Abs. 1 GüKG)	15–100
4.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	15– 60

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
5	Standortbestimmung	
5.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6 a, 51 GüKG)	15- 70
5.2	Ausstellung einer Zweitschrift einer Standortbescheinigung	15- 60
6	Abfertigungsdienst	
6.1	Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 und 4, § 84 h GüKG)	280-420
6.2	Berichtigung einer Bestellsurkunde	15-100
6.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Bestellsurkunde	15- 60
7	Bescheinigung über die Sachkunde eines Unternehmers, der in einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Niederlassung gründen will	30- 80
8	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen	
8.1	Erteilung von Einzelfahrtgenehmigungen	15- 20
8.2	Erteilung von befristeten Genehmigungen (Zeitgenehmigungen je Lastzug und Land)	
	Gültig bis zu 1 Monat	20- 35
	Gültig bis zu 3 Monaten	25- 75
	Gültig bis zu 6 Monaten	30- 90
	Gültig bis zu 12 Monaten	60-180
8.3	Berichtigung und Neuausfertigung von befristeten Genehmigungen	15- 25
9	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des EWG-Gemeinschaftskontingents	
9.1	Erteilung von Gemeinschaftsgenehmigungen	70-210
9.2	Berichtigung und Neuausfertigung von Gemeinschaftsgenehmigungen	15- 30
10	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents	
10.1	Erteilung von CEMT-Genehmigungen	70-210
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung von CEMT-Genehmigungen	15- 30
11	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	
11.1	Erteilung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	70-190
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung von Genehmigungen für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	15- 30
12	Für unter den Nummern 1 bis 11 nicht ausgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	20-200

**Achtzehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1984/85 – AnrV 1984/85)**

Vom 5. Juli 1984

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), dieses zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 19,78 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 12,59 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 8,17 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage zu § 1

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Voll- waisen	Halb- waisen	Eltern- paare	Eltern- teile	
				100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	50 und 60 v. H.						DM
435	189	0	0	817	726	606	500	362	489	336	241	606	411	
454	201	1	8	809	718	598	492	354	481	328	233	598	403	
474	214	2	16	801	710	590	484	346	473	320	225	590	395	
494	226	3	24	793	702	582	476	338	465	312	217	582	387	
514	239	4	32	785	694	574	468	330	457	304	209	574	379	
533	251	5	40	777	686	566	460	322	449	296	201	566	371	
553	264	6	49	768	677	557	451	313	440	287	192	557	362	
573	277	7	57	760	669	549	443	305	432	279	184	549	354	
593	289	8	65	752	661	541	435	297	424	271	176	541	346	
613	302	9	73	744	653	533	427	289	416	263	168	533	338	
632	314	10	81	736	645	525	419	281	408	255	160	525	330	
652	327	11	89	728	637	517	411	273	400	247	152	517	322	
672	340	12	98	719	628	508	402	264	391	238	143	508	313	
692	352	13	106	711	620	500	394	256	383	230	135	500	305	
711	365	14	114	703	612	492	386	248	375	222	127	492	297	
731	377	15	122	695	604	484	378	240	367	214	119	484	289	
751	390	16	130	687	596	476	370	232	359	206	111	476	281	
771	403	17	138	679	588	468	362	224	351	198	103	468	273	
791	415	18	147	670	579	459	353	215	342	189	94	459	264	
810	428	19	155	662	571	451	345	207	334	181	86	451	256	
830	440	20	163	654	563	443	337	199	326	173	78	443	248	
850	453	21	171	646	555	435	329	191	318	165	70	435	240	
870	465	22	179	638	547	427	321	183	310	157	62	427	232	
889	478	23	187	630	539	419	313	175	302	149	54	419	224	
909	491	24	196	621	530	410	304	166	293	140	45	410	215	
929	503	25	204	613	522	402	296	158	285	132	37	402	207	
949	516	26	212	605	514	394	288	150	277	124	29	394	199	
969	528	27	220	597	506	386	280	142	269	116	21	386	191	
988	541	28	228	589	498	378	272	134	261	108	13	378	183	
1008	554	29	236	581	490	370	264	126	253	100	5	370	175	
1028	566	30	245	572	481	361	255	117	244	91	0	361	166	
1048	579	31	253	564	473	353	247	109	236	83		353	158	
1067	591	32	261	556	465	345	239	101	228	75		345	150	
1087	604	33	269	548	457	337	231	93	220	67		337	142	
1107	617	34	277	540	449	329	223	85	212	59		329	134	
1127	629	35	285	532	441	321	215	77	204	51		321	126	
1147	642	36	294	523	432	312	206	68	195	42		312	117	
1166	654	37	302	515	424	304	198	60	187	34		304	109	
1186	667	38	310	507	416	296	190	52	179	26		296	101	
1206	680	39	318	499	408	288	182	44	171	18		288	93	
1226	692	40	326	491	400	280	174	36	163	10		280	85	
1245	705	41	334	483	392	272	166	28	155	2		272	77	
1265	717	42	343	474	383	263	157	19	146	0		263	68	
1285	730	43	351	466	375	255	149	11	138			255	60	
1305	742	44	359	458	367	247	141	3	130			247	52	
1325	755	45	367	450	359	239	133	0	122			239	44	
1344	768	46	375	442	351	231	125		114			231	36	
1364	780	47	383	434	343	223	117		106			223	28	
1384	793	48	392	425	334	214	108		97			214	19	
1404	805	49	400	417	326	206	100		89			206	11	
1424	818	50	408	409	318	198	92		81			198	3	

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung
Vom 6. Juli 1984**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1983 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „für die Vordersitze von Kraftfahrzeugen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.“

2. § 49 Abs. 1 Nr. 20 a erhält folgende Fassung:
„20 a. das Anlegen von Sicherheitsgurten auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen nach § 21 a Abs. 1 Satz 1 oder das Tragen von Schutzhelmen nach § 21 a Abs. 2,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung**

Vom 9. Juli 1984

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung, die zuletzt durch die Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „3. Personen, die sich nach Stellung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylbewerber) zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben; die zweijährige Wartezeit entfällt, wenn von vornherein feststeht, daß der Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird. Für Ehegatten und Kinder von Asylbewerbern gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend, wenn sie nicht selbst einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte stellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Manfred Baden

**Erste Verordnung
zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Vom 10. Juli 1984

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

der Schwerpunktversorgung	auf 3 140 DM,
der Zentralversorgung	auf 4 014 DM

festgesetzt.

Artikel 1

Die Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird auf 53 000 DM festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Die Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes werden für Krankenhäuser

der Grundversorgung	auf 2 239 DM,
der Regelversorgung	auf 2 717 DM,

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Für einzelne Vorhaben nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verbleibt es bei den vor Verkündung dieser Verordnung ausgesprochenen Bewilligungen nach § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Bonn, den 10. Juli 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Manfred Baden

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 1984 – 2 BvL 3/82 u. a. –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 26 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. März 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 123), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 288), ist mit § 39 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 561), insoweit unvereinbar und damit nichtig, als danach die Wahl der Vertreter der Gruppe der Professoren und der Gruppe der Hochschulassistenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Senat und in das Konsistorium der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein ausschließlich nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts durchzuführen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Juli 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 12. Juli 1984

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 84	Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren	594
2. 7. 84	Verordnung zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT	596
	neu: 180-35	
2. 5. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	606
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	608
18. 6. 84	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für die Stiftung „Deutsch-Französische Verständigung“	608
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	610
18. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	610
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	611
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	612
19. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	612
20. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	613
20. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	613
21. 6. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	614
22. 6. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	616

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1984 beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1112/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien (1983/84)	L 108/4 25. 4. 84
25. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1128/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich der Qualität des zur Intervention angebotenen Magermilchpulvers	L 109/9 26. 4. 84
27. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1159/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 betreffend die Qualitätsnormen für Zwiebeln bestimmter Sorten von Schwertlilien und Tulpen	L 112/9 28. 4. 84
27. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1161/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 896/84 mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	L 112/12 28. 4. 84
27. 4. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1163/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 112/15 28. 4. 84
2. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1222/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 14. Mai 1984 geltenden Ankaufspreise für Vorderviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/84	L 117/25 3. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1247/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68 und (EWG) Nr. 2793/77 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken	L 120/10 5. 5. 84
4. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1249/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 205/84 mit Übergangsmaßnahmen für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84 in bezug auf die Zahlung der für die Destillation von Brennwein vorgesehenen Beihilfe	L 120/13 5. 5. 84
7. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1250/84 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für Milch und Milcherzeugnisse	L 120/14 5. 5. 84
7. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1276/84 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/83 zur Einführung einer Ausnahme von der Anwendung von Bestimmungen betreffend die Berichtigung der Freigrenze-Werte für bestimmte Käsesorten	L 123/24 9. 5. 84
8. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 123/25 9. 5. 84
7. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	L 124/1 11. 5. 84
7. 5. 84	Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	L 125/3 12. 5. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1301/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland	L 125/5	12. 5. 84
11. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1312/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 in bezug auf die Einreichung der Beihilfeanträge für Hartweizen in Italien	L 125/35	12. 5. 84
11. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1313/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 977/84 und (EWG) Nr. 978/84 betreffend den Verkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen der dänischen und der britischen Interventionsstelle	L 125/36	12. 5. 84
14. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1325/84 der Kommission über Einzelvorschriften zur Bestimmung des finanziellen Ausgleichs für getrocknete Feigen und getrocknete Weintrauben für das jeweilige Wirtschaftsjahr	L 129/13	15. 5. 84
14. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1326/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG über das Verfahren zur Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	L 129/15	15. 5. 84
14. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1327/84 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten im Milchwirtschaftsjahr 1984/85	L 129/17	15. 5. 84
14. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1328/84 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasseri	L 129/19	15. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 130/1	16. 5. 84
16. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1353/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 hinsichtlich des Kautionsbetrags für den Verkauf von Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren	L 131/16	17. 5. 84
16. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1354/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 131/17	17. 5. 84
16. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 131/19	17. 5. 84
Andere Vorschriften		
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1299/84 des Rates zur Aufstockung der für das Jahr 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 125/1	12. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1302/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland	L 125/6	12. 5. 84
11. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1314/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Stromrichter der Tarifstelle 85.01 B ex II mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 125/37	12. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1319/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	L 129/1	15. 5. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1320/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	L 129/4	15. 5. 84
11. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1323/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chromoxide und -hydroxide der Tarifnummer 28.21 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 129/11	15. 5. 84
11. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1324/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere regenerierte Zellulose der Tarifstelle 39.03 B I b) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 129/12	15. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1333/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, helfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 130/3	16. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1334/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Spinnfäden aus Poly(p-phenylenterephthalamid), zum Herstellen von Reifen oder von Waren, die zum Herstellen von Reifen verwendet werden, der Tarifstelle ex 51.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 130/6	16. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1335/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985)	L 130/9	16. 5. 84
14. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1338/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 130/16	16. 5. 84
7. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1345/84 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 134/1	19. 5. 84